



## **Solidarität in Krisenzeiten**

Liebe Leserinnen und Leser,

die Covid-19-Pandemie stellt uns alle, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, vor noch nie dagewesene Herausforderungen. Die letzten Tage haben aber gezeigt, dass unser Land handlungsfähig in dieser schwierigen Zeit ist. In noch nie dagewesener Geschwindigkeit haben Bund und Land NRW notwendige Beschlüsse gefasst und finanzielle Ressourcen für die Unterstützung von Unternehmen und Beschäftigten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bereitgestellt. Dieser GfW-Sondernewsletter informiert Sie über die aktuellen Entwicklungen. Wir haben bewusst darauf verzichtet, hier „angekündigte“ Programme und Beihilfen zu kommunizieren, sondern informieren kompakt über alle bereits angelaufenen und verfügbaren Programme.

Krisenzeiten erfordern immer ein solidarisches Miteinander über alle Teile unserer Gesellschaft. Dies gilt auch für das wirtschaftliche Leben. Vor diesem Hintergrund darf ich mit Blick auf das kurzfristig startende Soforthilfeprogramm für Selbständige und kleine Unternehmen bis 50 Mitarbeiter auf einen weiter untenstehenden Solidaritätsappell zur Antragstellung verweisen. Erst die, welche aktuell schon in existenziellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind und dann alle anderen!

Bleiben Sie alle gesund!  
Freundliche Grüße

Ihr

Michael Stolte

## Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen

### Soforthilfe des Landes NRW

#### Zuschüsse für Selbständige und kleine Unternehmen bis 50 Mitarbeiter

Der Bund und das Land NRW stellen Unternehmen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen einen Zuschuss zur Verfügung. Treten in einem Unternehmen bedingt durch die Corona-Krise erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten auf, können Betriebe diesen Zuschuss beantragen. Abhängig von der Unternehmensgröße erhalten Betriebe zwischen 9.000,00 Euro und 25.000,00 Euro. Ab dem 27.03.2020 können die Anträge elektronisch gestellt werden.

Internetlink: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

#### Ein kurzer Appell an die Solidarität:

Das Soforthilfeprogramm soll wirtschaftliche Schwierigkeiten und Engpässe auf eine Frist von 3 Monaten abfedern und steht für die zur Verfügung, die durch die Corona-Krise aktuell diese Schwierigkeiten haben. Um zu verhindern, dass die Datenbanken und Server aufgrund einer "Antragsflut" ab dem morgigen Tag zusammenbrechen, wird um solidarisches Handeln gebeten. **Sie können Anträge noch bis 30.04.2020 stellen!** Seien Sie bitte solidarisch und stellen Sie einen Antrag zurück, wenn Sie aktuell noch nicht von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Engpässen betroffen sind und lassen denjenigen den datentechnischen Vortritt, die aktuell in existenzieller wirtschaftlicher Not sind.

### Kurzarbeitergeld

#### Agentur für Arbeit erstattet Lohnzahlungen bei Arbeitsausfall

Wenn Unternehmen die regelmäßige Arbeitszeit kürzen, kann über Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit die finanzielle Situation der Beschäftigten verbessert werden. Als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gleicht das Kurzarbeitergeld teilweise den Verdienstaufschlag aus. So können Arbeitsplätze erhalten werden, obwohl die aktuelle Situation Ihres Betriebes Entlassungen notwendig machen würde. Der Arbeitgeber wird zudem bei den Kosten der Beschäftigung entlastet.

Anträge können, sofern die Unternehmen nicht die eService-Möglichkeiten für die Onlineübermittlung nutzen, wie folgt übermittelt werden:

**Postanschrift: Agentur für Arbeit, 33096 Paderborn**

**Faxnummer: 02921/106406**

Bei Rückfragen können sich die Unternehmen an die Hotline der Regionalagentur OWL bei der GfW unter 05271 – 974312 wenden.

Informationen zum Kurzarbeitergeld bei Entgeltausfall inklusive Downloadbereich mit den jeweils aktuellen Antragsvordrucken und Abrechnungslisten:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

### Entschädigungen von Verdienstaufschlägen bei Tätigkeitsverbot und Quarantäne

#### LWL erstattet Einkommen

Wenn Arbeitnehmende oder Selbständige durch eine zuständige Behörde unter Quarantäne gestellt sind, können sie Zahlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erhalten. Übernommen werden Entschädigungszahlungen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Einkommens aus dem letzten Jahr. Zusätzlich können Selbstständige für Betriebsausgaben (etwa die Miete für Praxen oder Büroräume) in angemessener Höhe eine Erstattung erhalten.

**Weitere Informationen erhalten Sie hier:**

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/>

## **Soforthilfen für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen**

### **Land NRW zahlt Künstlern Zuschüsse bei wirtschaftlichen Engpässen**

Mit einer Soforthilfe unterstützt die Landesregierung freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Sie erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000,00 Euro. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden und muss später nicht zurückgezahlt werden.

Internetlink:

[www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-20-Antrag%20Sofortprogramm.pdf](http://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-20-Antrag%20Sofortprogramm.pdf)

FAQ-Liste:

[https://www.mkw.nrw/FAQ\\_Sofortprogramm](https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm)

---

## **Grundsicherung für Existenzgründer**

### **Vereinfachter Zugang möglich**

Existenzgründer, denen das Soforthilfsprogramm des Landes nicht zugänglich ist, können vorübergehend und vereinfacht Zuschüsse aus der Grundsicherung erhalten. Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist. In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Internetlink: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

---

## **Stundungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage**

### **Stundungen gegenüber dem Finanzamt**

#### **Liquidität durch Reduzierung von Zahllasten erhöhen**

Unternehmen können gegenüber der Finanzverwaltung NRW eine Reduzierung Ihrer Zahllasten beantragen. Beim zuständigen Finanzamt kann ein Antrag auf zinslose Stundung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer gestellt werden. Weiterhin können unbürokratisch Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer per Antrag gestundet werden. Zudem kann der Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen per Antrag reduziert werden.

Internetlink:

[https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19\\_formularentwurf\\_final\\_1seite\\_kj.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf)

### **Stundungen gegenüber der Krankenkasse**

#### **Liquidität durch Stundung der Sozialversicherungsbeiträge**

Um den Unternehmen und Selbstständigen hier zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern. Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Internetlink zur Presseinformation der GKV:

[https://www.gfwhoexter.de/media/www.gfwhoexter.de/org/med\\_1044/7674\\_gkv-spitzenverband\\_stundung\\_sozialversicherungsbeitraege\\_25.03.2020.pdf](https://www.gfwhoexter.de/media/www.gfwhoexter.de/org/med_1044/7674_gkv-spitzenverband_stundung_sozialversicherungsbeitraege_25.03.2020.pdf)

## **Reduktion von Krankenkassenbeiträgen**

### **Selbständige können Belastungen reduzieren**

Selbstständige, die gesetzlich versichert sind, können bei unverhältnismäßiger Belastung einen Antrag auf Reduzierung ihres Beitrags bei ihrer Krankenversicherung stellen. Eine solche Belastung liegt vor, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem zuletzt für die Beitragsberechnung festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist. Grundlage für die Berechnung sind der Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer und Unterlagen, die das voraussichtliche reduzierte Arbeitseinkommen belegen.

---

## **Kreditprogramme**

### **Liquiditätssicherung über die NRW-Bank**

#### **Bürgerschafts- und Kreditprogramme stehen zur Verfügung**

Über die NRW-Bank stehen für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Zudem wurden die Bedingungen vieler Kreditprogramme verbessert.

Internetlink:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

---

## **Beratungsprogramme**

### **Potentialberatung NRW**

#### **Kurzfristige Antragsstellung über die GfW möglich**

Beratungsgespräche für die Ausstellung von Förderschecks für die Programme „Potentialberatung NRW“ und „Bildungsscheck NRW“ können derzeit telefonisch oder per Videochat erfolgen. Das Team der GfW steht Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Internetlink:

<https://www.gfwhoexter.de/ueber-uns/team/index.html>

---

## **Datenschutz**

Wir bei der GfW nehmen den Datenschutz ernst.

Gerne bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre von uns gespeicherten Daten einzusehen, zu aktualisieren oder zu löschen. Folgen Sie dafür folgendem [Link](#).

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten? Dann klicken Sie einfach [hier](#) und bestellen den Newsletter ganz bequem ab.

Unsere Datenschutzrichtlinien können Sie [hier](#) einsehen.

## ***Impressum***

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH  
Corveyer Allee 7  
37671 Höxter

Fon: 05271 9743-0  
Fax: 05271 9743-30

E-Mail: [gfw@gfwhoexter.de](mailto:gfw@gfwhoexter.de)  
[www.gfwhoexter.de](http://www.gfwhoexter.de)

Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Friedhelm Spieker  
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Michael Stolte  
Amtsgericht Paderborn: HRB 7039